

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Den 11. Mai.

1877.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

291. Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1185. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78. Vom 28. April 1877.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8498. Das Gesetz, betreffend eine anderweite Einrichtung des Zeughauses zu Berlin. Vom 17. März 1877.

Nr. 8499. Das Gesetz, betreffend die Verwendung von Beständen für außerordentliche Bedürfnisse der Bauverwaltung im Etatsjahre 1877/78 und die Aufnahme einer Anleihe zur Deckung der Ausgaben für Bauausführungen auf den Staatsbahnen. Vom 29. März 1877.

Nr. 8500. Die Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanz-Ministeriums. Vom 9. April 1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

288. Nachdem das Kompetenzgesetz vom 26. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 297) die Ertheilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, sowie die Unterlagung der fernerer Benutzung einer gewerblichen Anlage als Verwaltungsbeschlußsache den Bezirksräthen, Kreis-ausschüssen, Stadtausschüssen und Magistraten überwiesen, auch über das Verfahren in Verwaltungsbeschlußsachen Bestimmungen getroffen hat, welche neben den §§ 16—28 und 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Anwendung kommen müssen, bedürfen die Nr. 28—54 der zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung erlassenen Instruktion vom 4. September 1869 (Minist.-Bl. S. 200) in einzelnen Punkten der Abänderung und der Ergänzung. Zu diesem Behuf wird für den Geltungsbereich der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 Folgendes bestimmt:

1) Konzessionsgesuche, welche nach § 123 des Kompetenzgesetzes zur Zuständigkeit der Stadtausschüsse und der Magistrate gehören, sind bei diesen Behörden anzubringen, welchen nicht bloß die Beschlußfassung über das Konzessionsgesuch, sondern auch die Vorbereitung dieser Beschlußfassung, insbesondere die Prüfung der Vollständigkeit der Vorlagen (Nr. 32, 51 der Instruktion),

die Bekanntmachung des Unternehmens (§ 33 a. a. D.) und die Erörterung der Einwendungen (Nr. 36 a. a. D.) obliegt.

Die Bekanntmachung (Nr. 34 a. a. D.) ist durch das amtliche Publikationsorgan des Magistrats zu bewirken.

2) Die Zuziehung technischer Staatsbeamten (Nr. 32, 35, 40, 51 der Instruktion) erfolgt von Seite der Stadtausschüsse und Magistrate wie von Seite der Kreis-ausschüsse nach den in der Circular-Verfügung vom 9. Mai 1874 (Minist.-Bl. S. 119) unter I.—III., von Seite der Bezirksräthe nach den unter IV. a. a. D. gegebenen Vorschriften.

Die unter III. und IV. a. a. D. erwähnten Vergütungen (Gebühren) fallen, soweit sie durch unbegründete Einwendungen erwachsen sind, den Widersprechenden, soweit dies nicht der Fall ist, dem Unternehmer zur Last.

Den Stadtausschüssen und Magistraten sowie den Kreis-ausschüssen steht es frei, an Stelle der technischen Staatsbeamten, Beamte der Stadtgemeinde bezw. der Kreis-korporation, welche die gleiche Qualifikation besitzen, zuzuziehen.

3) Die von dem Rekursverfahren handelnden Nr. 45 und 46 der Instruktion werden dahin abgeändert und ergänzt, daß

- a. der Rekurs nur bei der Behörde, gegen deren Beschluß er gerichtet ist, nicht auch bei der Rekursbehörde eingelegt werden kann, (§ 26 Absatz 1 des Kompetenzgesetzes),
- b. bei Berechnung der vierzehntägigen Präklusivfrist der Tag der Zustellung des Bescheides nicht mitgerechnet wird, (§ 2 a. a. D.),
- c. im Falle verspäteter Anbringung der Rekurs ohne Weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, dessen Erlaß Namens der beschließenden Behörde auch dem Vorsitzenden derselben zusteht, zurückzuweisen und in diesem Bescheid dem Rekurrenten zu eröffnen ist, daß ihm innerhalb einer vierzehntägigen Frist vom Tage der Zustellung (dieser Tag nicht mitgerechnet) eine bei der vorgedachten Behörde einzulegende Beschwerde an die Rekursbehörde zustehe, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibe, (§ 26 Absatz 2 und 3, §§ 135 und 2 a. a. D.),
- d. im Falle rechtzeitiger Anbringung des Rekurses das eine Exemplar der Rekurschrift der Gegenpartei

zur schriftlichen Beantwortung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt wird, (§ 26 Absatz 4 a. a. D.),

- e. die Rekursbeantwortung in zwei Exemplaren einzureichen ist, von welchem das eine dem Rekurrenten zugestellt wird, (§ 26 Absatz 4 a. a. D.),
- f. sowohl zur Nachfertigung wie zur Beantwortung des Rekurses in nicht schleunigen Sachen eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden kann, (§ 26 Absatz 4 a. a. D.).

4) Da die §§ 71 — 79 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875, welche bisher auf die vor den Kreisaußschüssen kontradiktorisch verhandelten Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen Anwendung fanden, für diese nunmehr zu den Verwaltungsbeschlußsachen gehörenden Angelegenheiten ihre Geltung verloren haben, so können für das Verfahren bei den Kreisaußschüssen, wie bei den anderen zur Beschlußfassung über dergleichen Konzessionsgesuche berufenen Behörden außer den baaren Auslagen Kosten nicht erhoben werden. Dagegen unterliegen die Ausfertigungen der Bescheide der Stempelpflicht, nach Maßgabe der in der Cirkular-Befugung vom 14. Juli 1874 (Minist.-Bl. Seite 189) aufgestellten Normen.

Soweit eine Partei gemäß § 22 der Gewerbe-Ordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, fallen ihr auch die erforderlichen baaren Auslagen des Gegners zur Last.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb vierzehn Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen zu 3 a.—f. Anwendung finden.

5) Mit Zustellung der Genehmigungs-Urkunde an den Unternehmer und die zuständige Polizeibehörde (Nr. 48 Absatz 3 der Instruktion) hat die Thätigkeit der Verwaltungsbeschlußbehörde ihr Ende erreicht. Die Untersuchung der konzessionsmäßigen Ausführung der Anlage liegt daher auch in denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Konzessionsbedingungen oder auf Grund des Gesetzes (§ 24 Absatz 4 der Gewerbe-Ordnung) vor erfolgter Untersuchung mit dem Betriebe nicht begonnen werden darf, nicht der Verwaltungsbeschlußbehörde, sondern der Polizeibehörde ob.

Die Bestimmungen zu 3 a.—f. und zu 4, Absatz 2 und 3 finden auch außerhalb des Geltungsbereichs der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 Anwendung.

Vorstehende, die Ausführungs-Instruktion zur Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in einigen Punkten abändernde Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 21. April 1877.

Der Königl. Regierungs-Vice-Präsident. v. Zunder.

289. Zum Reichsgesetzblatt wird Anfangs Juni ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sach-

Register erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1876 des Bundes- bezw. Reichsgesetzblattes gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 1 Mark für das Exemplar durch Vermittelung der Post-Anstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungs-Amte bezogen werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Post-Anstalten schon jetzt angenommen.

Berlin C., den 29. April 1877.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

293. In Anerkennung der bei den allgemeinen Vaccinationen und Revaccinationen bewiesenen Sorgfalt und Thätigkeit ist dem praktischen Arzt und Impf-Arzt am Königlichen Impf-Institut, Dr. Reichel hier selbst, vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die silberne Impf-Medaille verliehen worden.

Breslau, den 30. April 1877.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

294. In der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus für Civileleven beginnen.

Diejenigen unter unserer Aufsicht stehenden Elementar-Lehrer, welche zur Theilnahme an diesem Kursus angemeldet zu werden wünschen, haben ihre betreffenden Gesuche durch die Herren Kreis-Schul-Inspektoren bis zum 10. Juni d. J. uns einzureichen. In den Gesuchen ist anzugeben: 1) das Lebensalter des Bewerbers, 2) die Gründe für seine Anmeldung, 3) seine bisherige turnerische Thätigkeit, 4) ob die Annahme eines Stellvertreters in seinem Amte während der Zeit seiner Abwesenheit nothwendig ist, 5) welche Mittel für den Aufenthalt in Berlin ihm zu Gebote stehen. Außerdem ist ein ärztliches Zeugniß beizufügen.

Breslau, den 30. April 1877.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

300. Auf dem in Oesterreich belegenen Bahnhofe der Grenz- und Betriebs-Wechselstation Halbstadt der Verbindungs-Eisenbahn von Sorgen (Altwasser) über Friedland, Halbstadt nach Braunau und Chopen wird ein, mit der Eröffnung dieser Bahn am 15. Mai d. J. in Thätigkeit tretendes, zum Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Liebau gehöriges Neben-Zoll-Amt erster Klasse errichtet.

Demselben ist die Befugniß beigelegt worden:

- zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen;
- zur Abfertigung der auf der Eisenbahn eingehenden Personen und ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§ 63, 64, 66 bis 71 des Vereins-Zoll-Gesetzes;
- zur Gestattung von Aus- und Umladungen der

auf der Eisenbahn unter Raum-Verschluss beförderten Güter (§ 65 a. a. D.);

d. zur unbeschränkten Erhebung von Zoll-Gefällen von den mit der Eisenbahn eingehenden Waaren und

e. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins und Ertheilung der Ausgangs-Bescheinigung.

Breslau, den 29. April 1877.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

295. Polizei-Verordnung.

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Ufer wird nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

301. Zweiundzwanzigster Nachtrag zum Ortschafts-Verzeichnisse der Provinz Schlesien.

N a m e n der O r t s c h a f t e n .	Kreis, in welchem die Ortschaft belegen ist.	Bisherige Distributions- Postanstalt.	Neue Distributions- Postanstalt.	Bemerkungen.
Dandwitz, Dorf, Rittergut	Strehlen	Strehlen	Steinkirche	
Eichwald, Kolonie	dito	dito	dito	
Frankenthal, Abbau	Habelschwerdt	Ebersdorf i. Schl.	Langenau, Kr. Habelschw.	
Gambitz, Dorf	Strehlen	Strehlen	Steinkirche	
Geppersdorf, Dorf, Rittergut	dito	dito	dito	
Herrenweil, Abbau	Habelschwerdt	Ebersdorf i. Schl.	Langenau, Kr. Habelschw.	
Hohen-Poseritz, Dorf	Schweidnitz	Ingramsdorf	Ingramsdorf	nachzutragen.
Kaltvorwerk, Borwerk	Münsterberg	Heinrichau	Steinkirche	
Karlsdorf Neu-, Dorf	dito	dito	dito	
Korschwitz, Dorf, Windmühle	dito	dito	dito	
Kummelwitz, Dorf, Rittergut	Strehlen	Strehlen	dito	
Langenau, Ober-, Dorf	Habelschwerdt	Ebersdorf i. Schl.	Langenau, Kr. Habelschw.	
Leipitz, Dorf, Ritterg.	Nimptsch	Strehlen	Steinkirche	
Louisdorf, Dorf, Ritterg.	Strehlen	Obendorf	Strehlen	
Mischkowiz, Kolonie	Münsterberg	Heinrichau	Steinkirche	
Neobschütz, Dorf, Windmühle	dito	dito	dito	
Polnisch-Neudorf, Dorf	dito	dito	dito	
Rathsam, Kolonie	Frankenstein	Peterwitz, Kr.-B. Breslau	Gnadenfrei Bhf.	
Sadewitz, Dorf	Nimptsch	Strehlen	Steinkirche	
Schildberg, Dorf, Borw.	Münsterberg	Heinrichau	dito	
Steinkirche, Dorf	Strehlen	Strehlen	Postanstalt	
Stachau, Dorf, Ritterg.	Nimptsch	dito	Steinkirche	
Wäldchen, Kolonie	Landeshut i. Schl.	Gottesberg	Schwarzwaldau	
Wammelwitz, Dorf	Strehlen	Strehlen	Steinkirche	
Wammen, Dorf, Ritterg.	dito	dito	dito	

Breslau, den 1. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

298. Am 1. Mai c. tritt unter Aufhebung der bezüglichen Säpe der Nachträge VII. XII. und XVII. des I. Theils, sowie der Nachträge VII. und XXV. des

§ 1. Das unbefugte Betreten:

a. der ganzen Kämpf'schen Erdzunge,

b. des Oderufers innerhalb der Grenzen des Allerheiligen Hospitals,

c. des Oderufers, welches zwischen dem Allerheiligen Hospital und dem städtischen Schlachthofe belegen ist,

wird hiermit verboten.

§ 2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark belegt.

Breslau, den 28. April 1877.

Der Königliche Polizei-Präsident. v. Uslar-Gleichen.

305. In Reinerz Bad wird am 1. Juni d. J. eine alljährlich während der Badezeit geöffnete, mit dem Kaiserlichen Post-Amte vereinigte Telegraphen-Anstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Breslau, den 4. Mai 1877.

Der Kais. Ober-Post-Direktor, Geh. Post-Rath Albinus.

II. Theils des Ungarisch-Schlesisch-Sächsisch-Thüringischen Verband-Tarifs ein Spezial-Tarif mit durchweg ermäßigten Frachtsätzen für den Transport von Nieder-

schlesischen Steinkohlen und Roafs in Wagenladungen von den diesseitigen Stationen Gottesberg, Dittersbach, Waldenburg und Altwasser nach Stationen der Sächsischen Staats-Eisenbahnen in Kraft.

Druck-Exemplare des Tarifs werden bei den Güter-Expeditionen der vorbenannten Stationen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

302. Mit dem 15. Mai c. tritt zum Tarif für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Berlin-Görliger, Halle-Sorau-Gubener und Märkisch-Posener Eisenbahn einerseits und Station Stettin der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits ein Nachtrag XV. in Kraft, welcher anderweite Transportpreise für außergewöhnliche Gegenstände, Umzugseffekten etc. enthält. Das Nähere ist auf den Verbandstationen, woselbst auch Druckexemplare dieses Nachtrages unentgeltlich zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 24. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

307. Mit dem 20. Mai c. tritt zum Hamburg-Ober-schlesischen Verbands-Gütertarife vom 15. April 1872 ein Nachtrag 28 folgenden Inhalts in Kraft:

- 1) Ergänzung der Spezial-Bestimmungen zum Betriebs-Reglement;
- 2) Tarif-Bestimmung;
- 3) Ausnahme-Frachtsatz für Spiritus-Transporte in Wagenladungen von Kreuzburg nach Hamburg (B. G.);
- 4) Tarifsätze für die neu aufgenommene Station Keltzig;
- 5) Ausnahmesätze für den Transport von Holz für den Verkehr zwischen Hamburg und Lüneburg einerseits und Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Obder-Ufer-Eisenbahn andererseits.

Das Nähere ist bei den Verbandstationen, woselbst auch Druckexemplare dieses Nachtrages zu haben sind, zu erfahren.

Berlin, den 24. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

303. Am 1. Mai c. tritt an Stelle des Tarifs vom 15. Juli 1875 und der Nachträge dazu ein anderweitiger Tarif für den direkten Transport von Braunkohlen und Braunkohlenbriquets in Wagenladungen von Senftenberg, Station der Kottbus-Großenhainer Eisenbahn, in Kraft, welcher ermäßigte Frachtsätze für den Verkehr mit diesseitigen, sowie Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn enthält.

Druckexemplare des Tarifs werden bei unseren Güter-Expeditionen in Frankfurt a. D. und Breslau unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 28. April 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

309. Am 1. Mai cr. ist für den Transport von leeren Fastagen in Wagenladungen von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Frachtbrief und einen Eisenbahnwagen oder bei Bezahlung der Fracht für

10,000 Kilogramm von Breslau nach Nordhausen via Arnsdorf-Sorau-Kottbus-Halle-Gisleben ein Spezialtarif von 3,756 M. pro 100 Kilogr. in Kraft getreten.

Berlin, den 1. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

308. Der in dem gemeinschaftlichen Tarif der diesseitigen und der Königlichen Ostbahn für Niederschles. Steinkohlen-Transporte von Altwasser, Waldenburg, Dittersbach und Gottesberg via Lauban-Frankfurt a/D. vom 1. Dezember 1876 für die Station Waldenburg bestehende Frachtsatz von 0,72 M. pro 100 Kilogramm im Verkehr mit Küstrin findet fortan auch auf Transporte von Station Altwasser Anwendung.

Berlin, den 2. Mai 1877.

Königl. Direktion der Niederschl.-Märkischen Eisenbahn.

306. Auf Anordnung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums zu Breslau werden die im laufenden Jahre am hiesigen königlichen katholischen Schullehrer-Seminare abzuhaltenden Prüfungen an folgenden Terminen stattfinden:

- I. Die zweite Prüfung am 11., 12. und 13. Juli;
- II. die Abiturienten- und Kommissionsprüfung am 28., 29. und 30. August;
- III. die Aufnahmeprüfung am 31. August und 1. September.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt. Im einzelnen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Ad I. Die Adjuvanten und provisorischen Lehrer haben ihre schriftliche Meldung zur zweiten Prüfung spätestens bis zum 13. Juni durch den Kreis-Schul-Inspektor dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und derselben folgende Schriftstücke vollständig beizulegen:

1. Das Seminar-Entlassungs- oder Kommissionsprüfungs-Zeugniß;
2. ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3. eine speciell für die 2. Prüfung selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung, keine andern als die angegebenen Quellen benutzt zu haben (die Korrektur dieser Arbeit liegt der Prüfungs-Kommission ob);
4. sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schul-Inspektor corrigirten deutschen Ausarbeitungen;
5. eine selbstgefertigte Zeichnung und
6. eine Probefchrift, beide unter der Versicherung selbstständiger Anfertigung.

Der Meldung ist außerdem in dem Falle, daß der Examinand in einem fakultativen Lehrgegenstande des Seminarunterrichts oder in einem Fache besonders geprüft zu werden beabsichtigt, in welchem er eine Steigerung des bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikats zu erlangen wünscht, ein hierauf bezüglicher Antrag beizufügen.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 9. Juli, früh 7 Uhr.

Ad II. Die Kommissions-Prüflinge, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, haben ihren auf die Zulassung bezüglichen und spätestens bis zum 7. August an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichenden Gesuchen folgende Schriftstücke vollzählig beizufügen:

1. das Taufzeugniß (den Geburtschein);
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;
3. ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten;
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 23. August, früh 7 Uhr.

Ad III. Die Präparanden haben ihre Meldung bei dem unterzeichneten Direktor spätestens bis zum 10. August zu bewirken und sind derselben folgende Papiere vollzählig beizufügen:

1. Das Taufzeugniß;
2. ein Impfschein, ein Wiederimpfungschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte;
3. ein Führungsattest von dem Vorstande derjenigen Anstalt, von welcher der Aspirant unmittelbar kommt, andernfalls ein amtliches Unbescholtenheitszeugniß;
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-kurses gewähren werde, mit der Befcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge; außerdem
5. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben sind: a. der vollständige Tauf- und Familiennamen, b. Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. Stand der Eltern resp. ihr etwa schon erfolgter Tod, d. Vorbildungsweise überhaupt und Termine der etwa früher an einem Seminare abgelegten Aufnahmeprüfungen.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte ins Seminar volle 17 Jahr alt sein. Zur Zulassung eines solchen, dem am Prüfungstermine nicht mehr als 6 Monate zu 17 Jahren fehlen, bedarf es der besonderen Genehmigung des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, welche vor der Meldung bei dem Unterzeichneten einzuholen ist.

Die schriftliche Prüfung der Präparanden findet am 30. August, von früh 7 Uhr ab, statt. Zur persönlichen Vorstellung bei dem Unterzeichneten ist der 29. August, Abends 8 Uhr, bestimmt; es sind dabei die letzten Aufsatz- und Zeichenhefte mitzubringen.

Schriftliche Bescheide werden auf die Gesuche um Zulassung nur dann erfolgen, wenn derselben etwas im Wege stehen sollte.

Ziegenhals, den 3. Mai 1877.

Dr. Kretschmer, Seminardirektor.

299. Die diesjährige Prüfung behufs Aufnahme in das hiesige königliche Schullehrer-Seminar wird vom 28. bis 30. Juni abgehalten werden.

Diejenigen, welche daran Theil zu nehmen wünschen, haben bis spätestens zum 6. Juni in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Direktor sich zu melden. Der Meldung sind beizufügen: 1) das Taufzeugniß, 2) ein Impfschein, ein Revaccinationschein und ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt Gesundheitsattest, 3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die andern ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit, 4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-kurses gewähren werde, mit der Befcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die nöthigen Mittel verfügt, 5) ein Zeugniß über die genossene Vorbildung, 6) ein selbstgefertigter Lebenslauf auf halbgebrochenem Bogen, dessen Titelblatt folgende Angaben enthalten muß: a. den Vor- und Zunamen, b. den Tag, Ort und Kreis der Geburt, c. den Stand und Beruf der Eltern, resp. bei ihrem etwa bereits erfolgten Tode den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Vormunds, d. den jetzigen Aufenthalt des sich Meldenden nebst dem Namen der nächsten Poststation, e. den Namen des Bildners, der Präparanden-Anstalt oder Schulanstalt, wo der Aspirant sich zuletzt aufgehalten hat, f. den Termin von etwa früher an einem Seminare abgelegten Aufnahmeprüfungen. Aspiranten, welche bei dem auf den 6. Aug. c. festgesetzten Termine des Eintritts in das hiesige Seminar das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder das vierundzwanzigste schon überschritten haben, können nur auf Grund einer von ihnen eingeholten besonderen Genehmigung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zur Prüfung zugelassen werden; die ersteren aber nur, wenn ihnen nicht mehr als 6 Monate an 17 Jahren fehlen. Die altersfähigen melden sich, ohne besondere Einberufung zur Prüfung abzuwarten, am 27. Juni um 5 Uhr Nachmittags im hiesigen Seminar, sofern sie nicht vorher abweisenden Bescheid erhalten haben.

Dels, den 17. April 1877.

Der königliche Seminar-Direktor. Henning.
297. Nachdem das von dem XXV. Provinzial-Landtage der Provinz Schlesien unterm 6. Dezember 1876 beschlossene Reglement für die Chaussee- und Wege-Verwaltung der Provinz Schlesien von den Herren Ministern des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bezüglich der darin enthaltenen Grundsätze über die Anstellung von Provinzialbeamten genehmigt worden ist, wird dasselbe in Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. April 1877.

Der Landeshauptmann von Schlesien. v. Uthmann.
Reglement für die Chaussee- und Wege-Verwaltung der Provinz Schlesien.

Zur Ausführung der Bestimmungen der §§ 4, 18—20, 22, 23, 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend

die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände treten für die Provinz Schlesien die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

I. Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen, Unterstüzungen des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues, Leitung und Beaufsichtigung der Wege-Neu- und Unterhaltungsbauten mit Ausnahme der Provinzial-Chaussees.

Bau in eigener Ausführung.

§ 1. Der Neubau von chaussirten Wegen jeder Art in eigener Ausführung und unter Uebernahme dauernder Unterhaltung durch die Provinz findet in der Regel nicht statt.

Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn ein vorwiegend allgemeines öffentliches Verkehrs-Interesse vorliegt und die nächstbetheiligten Verbände den Mangel erheblichen eigenen Vortheils oder die Unfähigkeit zur eigenen Ausführung auch bei Bewilligung von Bauhilfsgeldern Seitens der Provinz nachgewiesen haben.

Bauhilfsgelder.

§ 2. Zur Förderung des Baues kunstmäßig befestigter Wege und des Kreiswegebaues werden an Korporationen, Gesellschaften, Privaten Bauhilfsgelder nach Maßgabe des hierfür vom Provinzial-Ausschusse zu entwerfenden, vom Provinzial-Landtage zu bestätigenden und zu veröffentlichenden Regulativs gegeben.

Die Bewilligung von Bauhilfsgeldern dieser Art ist davon abhängig, daß:

- a. technische, durch die Organe der Provinz zu prüfende Anschläge vorgelegt,
- b. der Nachweis des Vorhandenseins der übrigen finanziellen Mittel für die Bauausführung geführt,
- c. die dauernde Bauunterhaltung auf leistungsfähige Verbände übernommen oder in anderer Form sichergestellt,
- d. die Erfüllung der allgemeinen im landespolizeilichen Interesse erforderlichen Bedingungen für Wegebauten nachgewiesen ist.

Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues.

§ 3. Unterstüzungen an Gemeinden und Wegebaupflichtige zur Ausführung der denselben nach Maßgabe der Staats- oder Provinzialgesetze obliegenden gemeinen Wegebaulast werden nur ausnahmsweise gegeben.

In jedem Falle ist der Mangel genügender eigener Mittel oder der durch besondere Umstände (schädliche Elementar-Ereignisse, ungewöhnliche Schwierigkeit der baulichen Unterhaltung zc.) herbeigeführte Nothstand nachzuweisen.

Präklusionsfrist für Gesuche um Bewilligung von Bauhilfsgeldern oder Unterstüzungen.

§ 4. Gesuche um Bewilligung von Bauhilfsgeldern oder Unterstüzungen sind bis drei Monate vor Ablauf des Etats-Jahres an den Provinzial-Ausschuß zu richten, wenn sie für die Etats-Aufstellung des nächsten Jahres mit Sicherheit durch Beschlußfassung Berücksichtigung finden sollen.

Gesuche um Unterstüzungen für Bauausführungen, welche durch besondere Ereignisse herbeigeführt sind und Aufschub nicht gestatten, sind an keine Frist gebunden und können jeder Zeit dem Provinzial-Ausschuß eingebracht werden.

Bewilligung der Bauhilfsgelder und Unterstüzungen.

Beschlußfassung über Bauten in eigener Ausführung.

§ 5. Die Bewilligung von Bauhilfsgeldern nach Maßgabe des Regulativs (§ 2) und Unterstüzungen (§ 3) steht innerhalb des zu dem Zweck in den Etat aufgenommenen Betrages dem Provinzial-Ausschuß zu, soweit nicht der Provinzial-Landtag spezielle Disposition getroffen hat. Ebenso ist der Provinzial-Ausschuß befugt, solche Bauhilfsgelder und Unterstüzungen für die Folgejahre in Aussicht zu stellen.

Der Beschluß: Chaussee-Neubauten auf eigene Rechnung zu unternehmen — bleibt dem Provinzial-Landtag vorbehalten.

Zahlungsmodalitäten der Bauhilfsgelder und Unterstüzungen.

§ 6. Die Zahlung der Bauhilfsgelder kann erst dann beansprucht werden, wenn:

- a. Strecken von mindestens einer Metermeile im Zusammenhang,
- b. bei Bauten unter dieser Längenausdehnung der ganze Bau ausgeführt oder
- c. der ganze Bau soweit gefördert ist, daß nur noch die Bauhilfsgelder zu seiner Fertigstellung nothwendig sind.

Die Zahlung der Bauhilfsgelder erfolgt an den bedachten Unternehmer auf Grund des vom Landesbauinspektor des Bezirks ausgestellten, vom Landesbaurath revidirten speziellen Abnahme-Attestes; ein generelles Abnahme-Attest über den ganzen mit Bauhilfsgeldern bedachten Weg ist nach Beendigung des Baues der Landes-Hauptkasse zuzufertigen.

Die Zahlung von Unterstüzungen (§ 3) erfolgt an die betreffende Kreis-korporation, welche Empfangsbcheinigung für die Landes-Hauptkasse zu beschaffen hat.

Ueber den Termin der Zahlung, über die Sicherheit für die Verwendung im Sinne der Bewilligung zc. hat der Provinzial-Ausschuß nach seinem Ermessen zu befinden.

Leitung und Beaufsichtigung der Wege-Neu- und Unterhaltungsbauten.

§ 7. Die Leitung und Beaufsichtigung der Wege-Neu- und Unterhaltungsbauten, sowohl der bereits bestehenden, unter staatlicher Konkurrenz gebauten, wie der durch die Provinz neu zu fördernden Strecken wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Organe der Provinz geübt.

Die Zuständigkeit derselben wird geregelt durch die Vorschriften der Provinzial-Ordnung, sowie die über die Beamten-Organisation für die provinzielle Wege-Bewaltung (§§ 11 ff.) und das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

II. Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen.

Umfang der provinziellen Wegeverwaltung.

§ 8. Die Provinz verwaltet und unterhält nach Maßgabe des Etats die von ihr nach § 1 Absatz 2 gebauten Straßen, sowie die durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 derselben überwiesenen früheren Staats-Chauffeen, soweit dieselben nicht ganz oder theilweise durch entsprechende Vereinbarungen in die Verwaltung und Unterhaltung engerer Kommunalverbände übergegangen sind oder künftig übergehen.

§ 9. Zum Zwecke der Ausführung des § 8 wird erstrebt, die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen unter Kontrolle des Landeshauptmanns, bezw. des Landesbauraths den Kreis-Verwaltungen, in deren Bezirken sie liegen, auf Grund von Vereinbarungen zwischen diesen und dem Provinzial-Ausschuß Namens der Provinz zu übertragen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist insbesondere:

- a. ob die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen von dem betreffenden Kreise auf Grund der alljährlichen etatsmäßigen Bewilligungen in Gemäßheit der festgesetzten Ausschläge erfolgen soll, so daß nothwendige, von der Kreisverwaltung zu begründende Ueberschreitungen des Anschlages der Nachbewilligung bedürfen, Ersparnisse gegen den Anschlag der Provinz zu Gute kommen, oder
- b. ob für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chauffeen von der Provinz eine feststehende jährliche Entschädigung nach Maßgabe der Länge und Frequenz der Chauffeen und der Materialien- und Arbeits-Preise und unter Berücksichtigung des Bauzustandes gezahlt werden soll.

Ist in einzelnen Kreisen ein Abkommen darüber nicht zu erzielen, so kann der Provinzial-Ausschuß Provinzial-Kommissionen oder Kommissare (§ 99 der Provinzial-Ordnung) bestellen, welche unter Leitung des Landeshauptmanns, bezw. des Landesbauraths und der Landesbau-Inspektoren die Verwaltung der Provinzial-Chauffeen führen. Diesen Lokalorganen ist ein Techniker beizugeben, dessen Qualifikation vom Provinzial-Ausschuß zu prüfen ist.

Vertheilung der Straßen.

§ 10. Sämmtliche in eigener Verwaltung und Unterhaltung verbleibende Straßen der Provinz werden nach ihrer geographischen Lage auf die nach § 13 zu errichtenden Baubezirke vertheilt.

III. Verwaltungs-Organisation.

Landesbaurath.

§ 11. Ein dem Landeshauptmann zur Bearbeitung der Bau-Angelegenheiten der Provinz zugeordneter oberer Beamter (§ 93 der Provinzial-Ordnung) mit technischer Qualifikation (Landesbaurath) bearbeitet unter Leitung des Landeshauptmanns die Provinzial-Chauffee- und Wege-Angelegenheiten, soweit solche nicht den Provinzial-Lokalbeamten überwiesen sind.

Stellvertreter des Landesbauraths.

§ 12. Dem Landesbaurath kann im Bedarfsfalle

ein technischer Hilfsbeamter (§ 94 der Provinzial-Ordnung) zugeordnet und Letzterem die Vertretung des Landes-Bauraths in Verhinderungsfällen übertragen werden.

Die besonderen dienstlichen Verhältnisse desselben werden durch das von dem Provinzial-Landtage zu erlassende Reglement über die Dienstverhältnisse der Provinzialbeamten und durch die ihm von dem Provinzial-Ausschuße zu ertheilende Dienstanweisung, sowie durch den Etat geordnet.

Baubezirke. — Landesbauinspektoren.

§ 13. Zum Zwecke der mit der Verwaltung und Unterhaltung der eigenen Straßen der Provinz, sowie der mit der Leitung und Beaufsichtigung der ihrer Kompetenz unterworfenen übrigen Wege verbundenen lokalen Geschäftsführung wird die Provinz nach Maßgabe des Bedürfnisses (§§ 7—10) vom Provinzial-Ausschuße in höchstens zehn Baubezirke getheilt.

Jedem Baubezirke steht ein Landesbauinspektor vor, welcher die ihm auf Grund einer besonderen vom Provinzial-Ausschuße festzustellenden Dienstanweisung zu übertragenden Geschäfte bearbeitet.

Die Landesbauinspektoren sind besondere Beamte der Provinzial-Chauffee- und Wege-Verwaltung im Sinne des § 95 der Provinzial-Ordnung.

Dieselben bilden gleichzeitig gegen vom Provinzial-Ausschuß festzusetzende Vergütung den technischen Beirath der Kreis-korporationen der in ihren Bezirken gelegenen Kreise in allen Fragen, welche die Bewilligung von Bauhilfsgeldern oder die Aufsicht über die konzessionirten Chauffeen betreffen.

Qualifikation der Baubeamten.

§ 14. Die Beamten (§§ 12 und 13), soweit sie nicht Königl. Baumeister sind, haben sich entweder einer Prüfung unter Zuziehung des Landes-Bauraths zu unterwerfen, oder ihre Qualifikation anderweit nachzuweisen.

Die zu erfüllenden Bedingungen sind unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Seitens des Provinzial-Ausschusses festzustellen.

Provinzial-Chauffee-Aufseher.

§ 15. Die dienstlichen Verhältnisse der von der Provinz zu übernehmenden resp. neu anzustellenden Provinzial-Chauffee-Aufseher werden durch Geschäfts-Instruktionen und den Etat regulirt.

Die Aufstellung derselben und die Feststellung ihrer Geschäfts-Instruktionen erfolgt durch den Landesbaurath.

Bis zum Erlaß neuer Geschäfts-Instruktionen gelten für diese Beamten die bisher vom Staate erlassenen Instruktionen und Anweisungen.

IV. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 16. Die Fortsetzung der im Regierungsbezirk Duppeln begonnenen früheren Staats-Chauffee-Neubauten erfolgt mit Genehmigung des Staates und event. auf Grund der zwischen der Königlichen Regierung zu Duppeln und der Provinz zu treffenden besonderen Vereinbarung durch die Königliche Regierung zu Duppeln auf Kosten

der Provinz nach Maßgabe des Baudispositionsplanes und des Etats.

§ 17. Bis zum nächsten Provinzial-Landtage tritt für die Bewilligungen von Bauhilfsgeldern das vom Provinzial-Ausschusse zu entwerfende Regulativ (§ 2) provisorisch in Kraft.

Breslau, den 6. Dezember 1876.

Der Provinzial-Landtag.
Herzog von Ratibor. Vorsitzender.

296. U e b e r s i c h t
des Standes der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien pro ultimo Dezember 1876.

I. A k t i v a.

1) Kassen-Bestand:	M.	Pf.
a. baar	13,782	61
b. in eigenthümlichen Effecten		
1) Provinzial-Obligationen	450,000	—
2) andere Effecten (zum Nennwerthe)	2,429,100	—
	<u>2,879,100</u>	—
	// 2,892,882	61
2) Forderungen:		
a. Darlehne		
1) an Private	1,845	—
2) an Reichverbände	1,429,677	—
	<u>1,431,522</u>	—
b. Lombard-Darlehne	115,800	—
	<u>1,547,322</u>	—
3) Einnahme-Reste:		
1) Neu auszufertigende Darlehnskassen-Scheine	844,620	—
2) Zinsen	2,624	95
	<u>847,244</u>	95
	<u>5,287,449</u>	56

Summa Aktiva

II. P a s s i v a.

1) Provinzial-Obligationen	450,000	—
2) Provinzial-Darlehns-Kassen-Scheine	1,500,000	—
3) Vorschüsse	390,718	25
4) Ausgabe-Reste (unabgehobene Zinsen von Darlehns-Kassen-Scheinen)	10,228	60
	<u>2,350,946</u>	85
Summa Passiva	2,350,946	85
Die Aktiva betragen	5,287,449	56
	<u>2,936,502</u>	71

Breslau, den 17. April 1877.

Direktorium der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

304. In Gemäßheit des § 94 des Nachtrages zum Reglement vom 1. September 1852 werden die Verwaltungsergebnisse der schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1876 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. E i n n a h m e n.

1) Beiträge	194,500 M.	12 Pf.
2) Desgl. für frühere Jahre	18	79

3) Zinsen	23,989 M.	94 Pf.
4) Ersparung an der Schaden-Reserve aus früheren Jahren	337	50
5) Gewinn von veräußerten Effecten	668	10
	<u>219,514 M.</u>	45 Pf.

B. A u s g a b e n.

1) Schaden = Vergütungen incl. 22,474 M. für seiner Zeit schwebende Schäden	126,225 M.	96 Pf.
2) Rückversicherungs-Prämien	2,940	09
3) Spritzen- und andere Prämien, sowie Vergütung für Löschgeräthe	417	50
4) Verwaltungskosten incl. 10,408 Mark Hebegebühren der Beiträge, sowie 405 M. für Abschätzung von Brandschäden	24,520	55
5) Sonstige Ausgaben	575	—
	<u>154,679 M.</u>	10 Pf.

Ueberschuß der Einnahmen

Ueberschuß der Einnahmen	64,835	35
Gesamt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1876.		

A k t i v a.

a. Kassenbestand	23,639 M.	97 Pf.
b. Rückständige Einnahmen	2,340	—
c. 540,000 Mark Werthpapiere zum Einkaufspreis von	501,917	60
d. Ausleihungen	49,620	—
	<u>577,517 M.</u>	57 Pf.

P a s s i v a.

Rückständige Schaden-Vergütungen für seiner Zeit noch nicht abgewickelte Schäden	22,474 M.	— Pf.
--	-----------	-------

Ueberschuß der Aktiva 555,043 M. 57 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug:

			mithin	
in Kl. a. l. Jan. 1876	a. l. Jan. 1877	mehr	weniger	
Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
I. 118,110,610	128,881,020	10,770,410	—	
II. 10,546,470	12,836,540	2,290,070	—	
III. 6,891,240	7,380,880	489,640	—	
IV. 6,622,150	6,504,690	—	117,460	
V. 1,671,900	1,776,080	104,180	—	
VI. 11,616,420	11,794,350	177,930	—	
fixirte Beiträge 671,580	795,420	123,840	—	

zus. 156,130,370 169,968,980, also mehr 13,838,610

Von den ordentlichen Beiträgen sind den Societäts-Theilnehmern 1876, wie in den letzten Jahren, 50 pCt. erlassen worden. Der Beitrag betrug demnach im Jahre 1876 ebenso wie in den Vorjahren für das Tausend Versicherung in den Klassen I. $\frac{2}{3}$, II. $1\frac{1}{3}$, III. 2, IV. $2\frac{2}{3}$, V. $3\frac{1}{3}$, VI. 4.

Der Schadenaufwand von 126,225 M. 96 Pf. wurde durch 76 Brände verursacht, durch welche 94 Wohn-, 29 Stall-, 48 Scheuer- und 27 Nebengebäude zerstört oder beschädigt worden sind. Die Entstehungsbursache

dieser Brände war: in 3 Fällen Blitz, 1 erwiesener und 13 muthmaßlicher Vorsatz, 6 muthmaßliche Fahrlässigkeit, 3 erwiesene und 3 muthmaßliche bauliche Mängel, 1 Kinder mit Streichhölzern, 1 Zufall. In den übrigen Fällen ist die Entstehungsart unbekannt geblieben.

Von größerem Umfange waren die Brände:

- am 30. September in Namslau mit 17,411 Mark Entschädigung für 19 Gebäude,
- am 4. Dezember in Marklissa mit 16,229 Mark Entschädigung für 5 Gebäude,
- am 8. Januar in Constadt mit 11,154 Mark Entschädigung für 4 Gebäude,
- am 13. September in Bernstadt mit 7,105 Mark Entschädigung für 1 Gebäude.

Die Societät, welche sämtliche Städte Schlesiens umfaßt, beruht auf Gegenseitigkeit.

Die Societäts-Genossen haben mit ihren Beiträgen nur den wirklichen Schadenaufwand zu decken. Je größer die Versicherungs-Theilnahme ist, desto geringer wird die Beitragspflicht des Einzelnen. Antragsformulare sind bei den Magisträten unentgeltlich zu haben.

Breslau, den 7. April 1877.

Die Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion.

292. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) wird bekannt gemacht, daß der unterzeichnete Bezirksrath beschlossen hat, die Vornahme der von der Provinzial-Verwaltung von Schlesien gemäß des Provinzial-Landtagsbeschlusses vom 15. Januar 1876 für Rechnung der Provinz beabsichtigten Vorarbeiten zum Entwurf des Projectes für einen Kanal von Oderberg nach Breslau, welcher in Verbindung mit dem Weichsel-Oder-Kanal und dem Klodniß-Kanal hergestellt werden soll, zu gestatten.

Breslau, den 20. April 1877.

Der Bezirksrath.

290. Bei der am heutigen Tage erfolgten Auslosung der, nach Vorschrift des festgestellten Tilgungsplanes in diesem Jahre zu amortisirenden Realschul-Vorschußscheine sind folgende 30 Nummern à 60 Mark:

20. 52. 117. 258. 399. 480. 529. 560. 654. 701.
727. 774. 835. 1015. 1034. 1056. 1062. 1200.
1215. 1239. 1255. 1274. 1329. 1338. 1427.
1488. 1660. 1749. 1779. 1801.

gezogen worden.

Reichenbach i. Schles., den 26. April 1877.

Der Magistrat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Ernannt: 1) Der praktische Arzt Adolf Stasch mit Belassung seines Wohnsitzes in Sibyllenort zum Kreis-Wundarzt des Kreises Dels.

2) Der Geheime Regierungsrath a. D. v. Massow auf Kammelwitz zum Kreis-Deputirten des Kreises Steinau.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Strauß zum Rathmann der Stadt Köben auf die noch übrige Dienstzeit des ausgeschiedenen Rathmanns, Kaufmanns Kurz, d. i. bis 9. Februar 1881.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Major a. D. und Amtsvorsteher v. Hobe in Reinerz die Lokal-Schul-Inspektion über die katholische Schule zu Grunwald, Kreis Glatz.

Bestätigt: Die Volation für den bisherigen dritten Lehrer an einer katholischen städtischen Elementarschule in Breslau, Hübner, zum ordentlichen Lehrer an der katholischen höheren Pürgerschule daselbst.

Widerrieflich bestätigt die Volationen: 1) für den Lehrer Heinze zum Lehrer an der städtischen katholischen Knabenschule zu Glatz.

2) für den bisherigen Hilfslehrer Erdmann zum Lehrer der evangelischen Schule in Reichenbach.

3) für den Lehrer Ketta zum evangelischen Lehrer in Dittmannsdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der bisherige provisorische Seminar-Lehrer Dr. Handloß zum ordentlichen Lehrer am königlich katholischen Schullehrer-Seminar in Breslau.

Königliches Appellationsgericht zu Glogau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Bieder zu Bunzlau zum Rechtsanwalt und Notar bei der Rechtskommission in Haynau. 2) Der Kreisrichter Neche zu Liebenthal zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Suhrau.

Befördert: 1) Der Gerichtsassessor Geisthövel zu Dierdorf zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Rothenburg D.-L. 2) Die Rechtskandidaten Müller zu Liegnitz und Guttman zu Görlitz zu Referendarien.

Versezt: Der Kreisrichter Seydel zu Muskau an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: 1) Der Referendarius Eische zu Lauban behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen. 2) Der Bureau-Assistent Rakowicz zu Lauban in Folge seiner Anstellung als Gefängniß-Inspektor bei dem Kreisgericht zu Beuthen Oberschl.

Gestorben: Der Bote und Exekutor Scheuffler in Glogau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ernannt: Der bisherige Stationskassen-Rendant Zeißberg in Breslau zum Rendanten der Königlichen Eisenbahn-Kommissions-Kasse.

Definitiv angestellt: Der bisherige Betriebs-Sekretair Warm als solcher.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabrikanten Wilhelm Seck zu Bockenheim ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf eine Mehlsichtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

2) Dem Techniker Anton Köhler zu Nippes ist unter dem 23. April 1877 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

3) Dem Maschinenfabrikanten Louis Bollmann in Baumgarten bei Wien ist unter dem 23. April d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Fraismaschine zur Herstellung beliebig geformter Metallgegenstände, insbesondere zum Schneiden von Schraubengewinden, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

4) Dem Kunstgießer und Ciseleur W. Busse zu Berlin ist unter dem 28. April 1877 ein Patent auf eine Zugvorrichtung für Hängelampen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

5) Den Herren F. Lange und C. Mohr zu Berlin ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine Gießmaschine für Verschlusskapseln mit Gewinde in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

6) Dem Pianofortefabrikanten Wilhelm Hartmann zu Berlin ist unter dem 28. April d. J. ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Einrichtung an Klügeln und Pianinos zur Tonverlängerung,

7) Dem Maschinenfabrikanten Adalbert Schmidt zu Osterode in Ostpreußen ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kartoffelgrabemaschine,

8) Dem Mechaniker Heinrich Kuhlmann zu Gluckstadt ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine Einrichtung an Viehställen zum schnellen Loskuppeln der angebundenen Thiere in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung näher dargelegten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

9) Dem Herrn August Bastert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Sicherung von Schraubenmuttern gegen das Loswerden derselben,

10) Dem Herrn Emil Henrich in Kupferdreh, Provinz Westphalen, ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine Signal-Vorrichtung für Förderfähre, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

11) Den Herren Wegelin und Hübner zu Halle a. d. S. ist unter dem 26. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Filterpresse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

12) Dem Ober-Ingenieur W. Clauß zu Braunschweig ist unter dem 27. April 1877 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handschlittenbremse für Rangirzwecke,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerungen: 1) Das dem Mühlenbaumeister Herrn M. Martin zu Bitterfeld unter dem 13. Juli 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Mehlsichtvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist auf ein Jahr, also bis zum 13. Juli 1878, verlängert worden.

2) Das dem Herrn Jean Adrien de Mestre zu Bordeaux unter dem 9. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein System von Maschinen zur Herstellung von Drahtkapseln für Champagnerflaschen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 9. Mai 1878, verlängert worden.

3) Das dem Herrn H. Kehler in Oberlahnstein unter dem 7. Mai 1874 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein Schlauchverbindungsstück in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist auf ein ferneres Jahr, also bis zum 7. Mai 1878, verlängert worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Maschinenwerkmeister Wilhelm Gerhard zu Grube Dudweiler, Regierungsbezirk Trier, unter dem 14. März 1875 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Ausbleichen der Seillasten bei Fördermaschinen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Vakante Lehrerstellen im Regierungsbezirk Breslau.

1) Die Lehrer- und Organisten-Stelle an der katholischen Schule zu Alt-Wansen, Kreis Ohlau (Kreis-Schul-Inspektor Pastor Gaupp in Ohlau), ist erledigt. Das Stellen-Einkommen beträgt 900 Mark excl. freier Wohnung und Feuerung. Patron der Schule ist Graf York von Wartenberg auf Klein-Dels.

2) Die selbstständige Lehrerstelle an der katholischen Schule in Duallau, Kreis Schweidnitz (Kreis-Schul-Inspektor Erzpriester Wolff in Kaltenbrunn), ist erledigt. Das Stellen-Einkommen beträgt 810 Mark excl. freier Wohnung und Feuerung. Bewerbungsgesuche sind der königlichen Regierung, Abth. II., als Patron der Schule, bis zum 1. Juni d. J. einzureichen.